Literatur.

Probleme der Rechtskartographie.

Von

Karl Frölich, Gießen.

1. Walther Merk, Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie. SA. aus der Festschrift für Professor Traeger. Stilke, Berlin 1926. 55 S. Kl. 8 º.

2. Eberhard Frh. v. Künssberg, Rechtssprachgeographie. Sitzungsber. d. Heidelberger Akademie d. Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Jahrg. 1926/27, 1. Abhandlung. Mit 1 Grundkarte u. 20 Deckblättern. Winter, Heidelberg 1926. 50 S. 8 º.

3. Manfred Langhans-Ratzeburg, Begriff und Aufgaben der geographischen Rechtswissenschaft (Geojurisprudenz). Systematisches über die Beziehungen der Rechtswissenschaft zur Geographie, Kartographie und Geopolitik. Mit 5 Skizzen. Beihefte zur Zeitschr. f. Geopolitik, Heft 2. Vowinckel, Berlin-Grunewald 1928. 77 S. Kl. 8 º.

4. Hans Reichard, Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters in ihrer geographischen, politischen und wirtschaftlichen Begründung. Umrisse einer geojuristischen Stadtrechtsgeschichte. Heymann, Berlin 1930. VIII, 80 S. Kl. 8 º.

I. Die wissenschaftliche Arbeit der Gegenwart ist auf weiten Gebieten ihrer Tätigkeit gekennzeichnet durch einen übereinstimmenden Zug. Was ihr vielfach das Gepräge verleiht, ist das Ineinandergreifen verschiedener Disziplinen [1]), ist namentlich das Vordringen einer auf den Boden und seine Bedingtheiten eingestellten Betrachtungsweise, das Denken in den Maßstäben des Raumes, das Streben nach kartenmäßiger Erfassung und Auswertung der gewonnenen Einsichten [2]).

Zweifellos ist an dieser Wendung die Geographie selbst mit der Erweiterung ihres Aufgabenkreises, mit der Verbesserung ihrer Methoden

---

1) Für die rechtsgeschichtliche Forschung trägt diesem Gesichtspunkt vorzüglich Rechnung die „Einführung in d. Studium d. german. Rechtsgesch. u. ihrer Teilgebiete“ v. Cl. Frh. v. Schwerin (Freiburg i. B. 1922). S. das. den Abschnitt III: Hilfs- und Nebenwissenschaften (S. 150 f.), insbes. S. 154 (Rechtssprache), 158/9 (Geographie), 160 (Soziologie), 165/7 (Wirtschafts- und Siedelungsgeschichte), 167/9 (Kulturgeschichte), 169 (Volkskunde).

2) Näheres bei M. S. 5 f. — Die Literaturangaben in den folgenden Anmerkungen bezwecken in erster Linie, das Augenmerk auf eine Reihe wichtigerer Neuerscheinungen aus den letzten Jahren zu lenken.

und mit der vertieften Besinnung auf ihr Wesen und ihre Grenzen[1]) nicht unbeteiligt. Den stärksten Anstoß hat indessen die zu beobachtende Entwicklung doch wohl empfangen von den Bestrebungen, die mit dem Monumentalwerk des WENKER-WREDEschen Sprachatlasses des Deutschen Reiches in Verbindung stehen. Aus ihnen ist als ein besonders triebkräftiger Zweig der Sprachforschung die Mundartengeographie erwachsen, deren Ergebnisse die Fragestellung zunächst im sprachlichen Bereich weithin befruchtet und die ihr bisher unbekannte Wege und Ziele eröffnet haben[2]). Namentlich von hier aus, zugleich aber auch von anderen Seiten her, ist der Raumgedanke, der früher im wesentlichen nur im Bereich der Naturwissenschaften eine Stätte gefunden hatte, eingedrungen in die Geisteswissenschaften, hat er sich beständig neue Anwendungsgebiete, wie in Gestalt der geographischen Volkskunde[3]) und der Volkstumsgeographie[4]), der Heiligengeographie[5]), der Kunstgeographie[6]), insbesondere der Volkskunstgeographie[7]), der Literaturgeographie[8]) usw. erobert, schickt er sich

---

1) Zu nennen sind außer den bei M. S. 4 Anm. 2 angeführten Abhandlungen z. B. E. TIESSEN, Die Eingrenzung d. Geographie, Petermanns Mitteil. 73 (1927), S. 1—9, und HOCHHOLZER, Begriffsbildung u. Arbeitsmethode d. Kulturgeographie, Zeitschr. der Ges. f. Erdkunde zu Berlin 1931, S. 202 bis 217, nebst den dort gebrachten Nachweisen.

2) M. S. 8 f. Die ersten Lieferungen sind inzwischen veröffentlicht. Vgl. hierzu den lehrreichen Bericht „Mundartengeographie“ von F. KARG, Arch. f. Kulturgesch. XX (1929), S. 222—238.

3) K. WAGNER, Geograph.-hist. Volkskunde, Hess. Bl. f. Volksk. 21 (1922), S. 1—21, sowie die Erörterungen, die sich mit der Schaffung eines deutschen Volkskundeatlasses befassen. Aufzählung des älteren Schrifttums darüber bei H. KÜGLER, Der Atlas d. deutschen Volksk., Zeitschr. f. Deutschk. 44 (1930), S. 389—394, vor allem 391 Anm. 1, ferner F. MAURER, Der Atlas d. deutschen Volkskunde, Nachrichten d. Gießener Hochschulgesellschaft 8. Bd., 2. Heft (1931), S. 3—21.

4) Eingehend handelt über sie W. PESSLER, Deutsche Volkstumsgeographie (Braunschweig, Berlin, Hamburg 1931). Daselbst S. 3 Anm. 1 eine Zusammenstellung der früheren Arbeiten PESSLERS, S. 5 f. Bemerkungen über den Unterschied zwischen Volkskunde und Volkstumskunde, S. 67 f. Verzeichnis von volkstumsgeographischen Karten des Deutschtums.

5) Bahnweisend J. TRIER, Der heilige Jodocus, sein Leben und seine Verehrung, zugl. ein Beitrag z. Gesch. d. deutschen Namengebung, 56. Heft d. „Germanistischen Abhandlungen“ (Breslau 1924), und in grundsätzlichen Ausführungen über „Patrozinienforschung u. Kulturgeographie“ HZ. 134 (1926), S. 319—349. S. jetzt noch K. MEISEN, Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendland. Eine kultgeogr.-volkskundl. Untersuchung (Düsseldorf 1931) S. 22 f., 119 f., 504 f. und dazu WIRK, S. Nicolaus Episcopus Thaumaturgus, Rhein. Vierteljahrsschr. 2 (1932), S. 313—327, sowie H. HEPDING, Hess. Bl. f. Volksk. XXX/XXXI: 1931—32 (1932), S. 353—357, und TRIER, Anz. f. dtsch. Altert. u. dtsch. Lit. LII (1933), S. 54—62.

6) TRIER, HZ. 134 S. 348/9, namentl. 348 Anm. 2; H. AUBIN, Mitt. d. Schles. Ges. f. Volkskde. XXXI—XXXII (1931), S. 26 Anm. 4.

7) PESSLER, Grundzüge zu einer Sach-Geographie d. deutschen Volkskunst, Jahrb. f. hist. Volkskde. II (1926), S. 44—75.

8) J. NADLER, Die Literaturkarte, Euphorion 30 (1929), S. 1—19.

an, sich zu dem Begriff einer allgemeinen Kulturgeographie im Sinne einer „einheitlichen Betrachtungsweise kultürlichen Lebens" auszuweiten[1]).

So treten neben die geschichtlichen Staatenkarten, deren sich seit langem die politische Geschichte bediente[2]), und neben die Atlaswerke, die schon Jahrzehnte hindurch von den landesgeschichtlichen Publikationsinstituten gefördert sind[3]), seit einiger Zeit in immer steigendem Umfange Untersuchungen, welche andere Gebilde kultureller Art als Gegenstand einer an den Raum gebundenen Behandlung wählen, sie in ihrem örtlichen Vorkommen verfolgen und die erzielten Einsichten in Kartenform niederlegen. Dabei zeigt sich, wie E. STENGEL einmal[4]) im Hinblick auf die moderne Geschichtswissenschaft im allgemeinen gesagt hat, das Bestreben, die gewonnenen Erkenntnisse nicht nur „im Kartenbilde sicht- und greifbar zu machen", sondern sie „mit seiner Hilfe überhaupt erst recht zu gewinnen", die Kartographie also nicht allein in den Dienst einer übersichtlichen Veranschaulichung der beobachteten Erscheinungen, sondern auch in den ihrer Erklärung und Erschließung zu stellen.

In den Kreis der Wissenschaften, die sich die Vorteile der kartenmäßigen Festlegung und Auswertung der von ihnen herausgearbeiteten Ergebnisse zu sichern bestrebt sind, ist neuerdings auch die deutsche Rechtsgeschichte eingetreten. Obwohl der Nutzen einer solchen Betrachtungsweise gerade für sie auf der Hand liegt[5]), und obwohl neben dem gelegentlich die Verbreitung gewisser Ausdrücke des Rechtslebens mit berücksichtigenden Sprachatlas weiter das Fortschreiten des Wörter-

1) J. TRIER, HZ. 134, S. 319, auch 349. Vgl. weiter TH. FRINGS, Sprachgeographie u. Kulturgeographie, Zeitschr. f. Deutschkde. 1930, S. 546—562. Ein Ausdruck dieser Bestrebungen ist der deutsche Kulturatlas von G. LÜDTKE u. L. MACKENSEN (Berlin u. Leipzig 1928 f.).

2) M. S. 5 Anm. 1. Daß ebenfalls in bezug auf sie die Anforderungen höher geschraubt werden, tun die Bemerkungen von S. STEINBERG, DLitZ. 1932, Sp. 1474—1481, über die 50. Jubiläumsaufl. von PUTZGERS Hist. Schul-Atlas (Bielefeld u. Leipzig 1931) dar.

3) M. S. 5. S. ferner F. CURSCHMANN, Der gegenwärtige Stand d. hist.-geograph. Forschung in Deutschland, Bulletin of the International Committee of Hist. Sciences, Vol. I, nr. 4 (1928), p. 497 f.; W. VOGEL, Stand u. Aufgaben d. hist.-geograph. Forschung in Deutschland, H. WAGNER-Gedächtnisschrift, Petermanns Mitteil., Ergänzungsh. 209 (Gotha 1930), S. 346—360; CURSCHMANN, Hist.-geograph. Probleme u. d. neuen deutschen histor. Atlanten, Extrait du 1er Congrès International de Géographie Historique, T. II, Mémoires (Brüssel 1931), p. 31—61. Vgl. endlich die Denkschrift v. TH. MASCHKE, Bedeutung u. Notwendigkeit eines hist. Atlasses v. Deutschland. Mit einem Begleitwort von W. VOGEL (Berlin 1929). — Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang auch noch GOBLET, La géographie historique et l'histoire de la géographie au IIIe Congrès de l'Union géographique internationale (Paris, septembre 1931), Revue Historique CLXX (1932), p. 32—45.

4) E. STENGEL, Vom geschichtl. Atlas f. Hessen u. Nassau, Hessenland 37 (1925), S. 270; K. A. ECKHARDT, Gött. Gel. Anz. 1927, S. 216.

5) M. S. 12 f. Vgl. letzthin F. STEINBACH (unter Mitwirkung v. E. BECKER), Geschichtl. Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland (Bonn 1932), S. 13/14, namentlich S. 13: „Neben den sprachlichen Unterschieden sind die rechtlichen Gegensätze vielleicht die schärfsten und bedeu-

buches der deutschen Rechtssprache[1]) die Forschung stark in diese Richtung wies, war bei ihr bis vor kurzem im großen und ganzen eine starke Zurückhaltung zu beobachten[2]). Zwar ist eine Anzahl von rechtsgeschichtlichen Veröffentlichungen mit erläuternden Rechtskarten versehen, aber sie beschränken sich in der Hauptsache auf die Wiedergabe territorialer Gliederungen, der Abgrenzung von gerichtlichen und Verwaltungsbezirken oder der kirchlichen Einteilung[3]). Und jedenfalls lagen für eine kartographische Darstellung bestimmter Rechtsinstitute und Rechtsbräuche bisher kaum Ansätze vor[4]).

Umsomehr ist es zu begrüßen, daß die Ausfüllung der Lücke, die hier klafft, fast gleichzeitig von zwei verschiedenen Seiten her in Angriff genommen ist, und zwar unter Gesichtspunkten und in Formen, die sich auf das Glücklichste ergänzen und ineinander fügen. Es dreht sich dabei um die eingangs zuerst genannten Schriften von WALTHER MERK und EBERHARD FRH. V. KÜNSSBERG, von denen von den beiden Hauptzweigen der geschichtlichen Rechtsgeographie jene in erster Linie der rechtsgeschichtlichen Sachgeographie, diese aber der Wort-(Sprach-)geographie ihre Aufmerksamkeit zuwendet. Verschieden wie

---

tungsvollsten Ausdrucksformen im bewegten, vielgestaltigen deutschen Kulturraum .... Hier scheinen große Zukunftsaufgaben der kartographischen Arbeitsweise zu liegen".

1) S. dazu die Berichte in der Zeitschr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgesch., German. Abt. (Z²RG.), zuletzt LI (1931), S. 806 f.; LII (1932), S. 588 f.; LIII (1933), S. 496 f.

2) Eine Ausnahme macht die städtische Verfassungstopographie, über deren Erfolge sich letzthin W. UHLEMANN in dem fördernden Sammelbericht „Stand u. Aufgaben d. Stadtplanforschung" (VSWG. XXIV, 1931, S. 185 bis 212) geäußert hat. Für sie ist charakteristisch die sich immer mehr entfaltende Zusammenarbeit der rechts- und verfassungsgeschichtlichen, der geographischen und der städtebaulichen Disziplinen. Vgl. hierüber FRÖLICH, Z²RG. XLVI (1926), S. 492 f.; L (1930), S. 444 f.; LIII (1933), S. 363 f., 375 f. mit näherer Begründung.

3) M. S. 12/13. S. fern. L.-R. S. 13 f., 16 f.; v. KÜNSSBERG, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 44 (1931), S. 598—600, sowie etwa A. u. H. SCHRÖDER, Karte der Herrschaftsgebiete in Schwaben u. Neuburg nach d. Stande v. 1801 (Augsburg 1906) und dazu A. SCHRÖDER, Staatsrechtliche Verhältnisse im bayerischen Schwaben (Dillingen 1907). Hinzuweisen ist noch für Hessen auf die dem Buche von A. B. SCHMIDT „Die geschichtl. Grundlagen d. bürgerl. Rechts im Großherzogtum Hessen" (Gießen 1893) beigefügte Karte und auf die in den Hess. Bl. f. Volkskde. XXVIII: 1929 (1930), S. 46, 51 f. erwähnten Arbeiten.

4) Zu weit geht es allerdings, wenn M. S. 4 zu Anm. 3 die Ansicht vertritt, daß dem rechtsgeschichtlichen Schrifttum bisher nicht einmal der Name „Geschichtliche Rechtsgeographie" geläufig gewesen sei. So spricht schon PH. HECK in seinem Werke „Pfleghafte u. Grafschaftsbauern in Ostfalen" (Tübingen 1916), S. 17, von einem Problem „der historischen Rechtsgeographie", das von ihm zu lösen sei. Vgl. auch E. M. MEIJERS, Het middeleeuwsch recht als hulpmiddel bij het onderzoek naar de verspreiding der rassen en stammen in West-Europa, Mededeelingen der Koninglijke Akademie van Wetenschappen, Afdeeling Letterkunde, Deel 54, Serie B (Amsterdam 1922), p. 141—159, vornehmlich p. 156/7, und dazu H. MEYER, Z²RG. L (1930), S. 355/6.

der Ausgangspunkt, von dem sie an den Stoff herantreten, ist bei ihnen auch die Art der Behandlung. Kommt es für M. vornehmlich darauf an, die Verwertbarkeit der geographisch-kartographischen Arbeitsweise für die Rechtsgeschichte im ganzen zu untersuchen, und eine Anzahl von wichtigen Fragen, die mit ihrer Hilfe gelöst werden können, aufzuzählen, so ist v. K. bestrebt, zugleich an einer Reihe vorgelegter Karten die Technik des zu wählenden Verfahrens zu beleuchten und seine Vorschläge sinnfällig auszugestalten.

Eine Fortführung der in diesen Schriften entwickelten Gedanken bietet die Studie von Manfred Langhans-Ratzeburg. Sie setzt sich das Ziel, die auftauchenden Probleme nicht nur in Beschränkung auf den rechtsgeschichtlichen Aufgabenkreis, sondern im Gesamtbereich des Rechtslebens zu verfolgen und ihnen einen Platz im System der Wissenschaften überhaupt anzuweisen, wobei die Erscheinungen des modernen Rechtes, insbesondere die des geographischen Staatsrechts und Völkerrechts, in den Vordergrund rücken. An sie lehnt sich wiederum das Buch R.s an, das einen auch bei M.[1]) und vor allem bei v. K.[2]) berücksichtigten wichtigen Gegenstand herausgreift und ihm eine Sonderbetrachtung zuteil werden läßt[3]).

II. Was den Inhalt der Arbeiten im einzelnen anbelangt, so ist folgendes zu sagen:

a) W. Merk gibt vorweg einige Bemerkungen methodischen Gehalts über das Wesen der geschichtlichen Rechtsgeographie und den Wert ihres Ausbaus zu einer eigenen Teildisziplin im Rahmen der rechtsgeschichtlichen Forschung. Er faßt dabei als geschichtliche Rechtsgeographie den Zweig der Rechtsgeschichte auf, „der mittels der geographisch-kartographischen Behandlungsweise rechtsgeschichtliche Forschungsergebnisse zu veranschaulichen oder zu gewinnen sucht" (S. 3). Von dieser Begriffsbestimmung ausgehend, schildert M. zunächst die geographisch-kartographische Arbeitsmethode in den Nachbar- und Hilfswissenschaften der deutschen Rechtsgeschichte, indem er zeigt, in welcher Weise sich die Vorgeschichte und die Siedlungsforschung[4]), die stadtgeschichtliche Topographie[5]), die Volkskunde[5]) und namentlich die Mundartenforschung[5]) — weniger die Wirtschaftsgeschichte[6]) — des Hilfsmittels der Kartierung bedient.

1) M. S. 14. — 2) v. K. S. 43 f.

3) Andeutungen grundsätzlicher Art begegnen außerdem bei K. Haff, Rechtsgesch. u. Soziologie, VSWG. XXII (1929), S. 1—15, vor allem S. 13 f.: „Die Kartographie als Vorbild für die Aufzeichnung rechtsgeschichtlicher Forschungsresultate". Wir werden im Verlaufe unserer Erörterungen mehrfach Gelegenheit haben, auf die Gedankengänge Haffs zurückzukommen.

4) M. S. 6. Vgl. hierzu noch W. Uhlemann, Gegenwartsaufgaben vergleichender Siedlungsforschungen auf deutschem Volksboden. Deutsche Siedlungsforschungen, R. Kötzschke z. 60. Geburtstag dargebracht v. Freunden, Fachgenossen u. Schülern (Leipzig u. Berlin 1927), S. 1—20; J. Pfitzner, Grundsätzliches zur Siedlungsgeschichtsforschung, gezeigt an der Besiedlung d. Grafschaft Glatz im 18. Jhd., MÖIG. XLIII (1929), S. 283—324.

5) S. bereits oben S. 41 Anm. 2—4; S. 43 Anm. 2.

6) Vgl. jetzt H. Ammann, Karten z. Wirtschaftsgeschichte d. Mittelalters, VSWG. XIX (1926), S. 269—279. S. ferner über die Wirtschaftssprache

Er beschreibt dann den Nutzen dieses Vorgehens für die Aufhellung rechtsgeschichtlicher Zusammenhänge, die Verwendung der Karte sowohl als Veranschaulichungsmittel für anderweit gefundene Erkenntnisse, wie auch als Erschließungsmittel, also als Handhabe für die Erzielung neuer Erträge. Als Beispiel in der letztgedachten Richtung verweist er auf die wertvollen Untersuchungen, die EDDA TILLE und TH. FRINGS den Gesindeterminen im Rheinlande gewidmet haben, und die auf kartographischer Grundlage bedeutsame Einsichten in die Entwicklung und Schichtung der Dienstbotenziehtage des Beobachtungsgebietes gewähren [1]).

Endlich beschäftigt sich M. mit der Durchführbarkeit und Technik des zu wählenden Verfahrens, wobei eine Anlehnung an die Karten des Sprachatlasses empfohlen wird. M. äußert sich hier im einzelnen über die Wahl der Beobachtungsgegenstände — auf der einen Seite Rechtsausdrücke, auf der andern Seite Rechtseinrichtungen und Rechtssätze aus den verschiedenen Zweigen des öffentlichen und privaten Rechts, für die er Beispiele bringt, — über die Methode der Kartenherstellung selbst und über das Wesen der Kartenforschung. Bei der Kartenherstellung wird zwischen Vor(Arbeits)karten und Hauptkarten und bei den letzteren wiederum zwischen den Eigentümlichkeiten unterschieden, die für Einheits- und Vermengungsgebiete, sowie für die sich mit diesen nicht deckenden Reinform- und Mischformgebiete erwachsen. Als Grundlage der Kartenforschung bezeichnet M. „einerseits die Vergleichung des Verlaufes der Grenzen verschiedenartiger Rechtsgebilde in einem örtlichen Bezirke während eines gegebenen Zeitraumes, andererseits die Untersuchung des Verlaufes der Grenzen desselben Rechtsgebildes und seiner Spielarten während verschiedener aufeinanderfolgender Zeiträume“ mit Hilfe auf ein Grundblatt aufgelegter Pausblätter (S. 40). Hierbei spielt eine Rolle die sich im Verlaufe der Jahrhunderte vollziehende Veränderung in den Grenzen und den Erscheinungsformen der einzelnen Rechtsgebiete, das Vorkommen von Ausstrahlungs- und Ausbreitungs- oder Einbruchsgebieten, von Ur-, Rest- und Sprenggebieten, von Verdichtungsgebieten (sog. Rechtslandschaften), von Beharrungs- und Neuerungsbezirken, deren Eigenart jeweils kurz umrissen wird. Für das praktische Vorgehen, die Umsetzung der gemachten Vorschläge in die

---

und ihre Beziehungen zum Recht im Ausblick auf die Forschungen M.s und v. K.s C. BRINKMANN, Zwei sprachgeschichtl. Beiträge z. Entwicklung d. Wirtschaftsrechts. Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gedächtnisschr. f. G. v. Below (Stuttgart 1928), S. 197—220, in erster Linie 197—199, sowie SILBERSCHMIDT, Ein Wörterbuch der mittelalterl. Geschäftssprache, VSWG. XXVI (1933), S. 46—51.

1) M. S. 17 Anm. 2. Über den gleichen Gegenstand haben gehandelt J. MÜLLER bei H. AUBIN, TH. FRINGS, J. MÜLLER, Kulturströmungen und Kulturprovinzen in d. Rheinlanden (Bonn 1926), S. 193 f., und für Hessen F. MAURER, Die Termine des Dienstbotenwechsels in Hessen, Hess. Bl. für Volkskde. XXV: 1926 (Gießen 1927), S. 106—116. Vgl. weiter die Karte der Gesindetermine des Rheinlandes bei H. AUBIN u. J. NIESSEN, Geschichtl. Atlas d. Rheinprovinz (Köln u. Bonn 1926), Nr. 56 a.

Tat und die demnächstige Schaffung eines umfassenden Atlaswerkes, regt M. eine Angliederung der ins Leben zu rufenden Organisation an das Archiv des deutschen Rechtswörterbuches in Heidelberg an, und zwar schon im Hinblick auf die Unentbehrlichkeit der dort lagernden Zettelschätze für die Anfertigung der Karten.

In dem Schlußabschnitt wird eine Reihe von Aufgaben der rechtsgeschichtlichen Kartenforschung aufgezählt, für die sich M. in erster Linie eine wesentliche Förderung durch die geschichtliche Rechtsgeographie verspricht. Er denkt dabei an Arbeiten über die Fortdauer der deutschen Volksrechte im Mittelalter, über die Grenzen der alten Stammesbereiche, über den Einfluß der Stammesrechte auf andere Rechtsgebiete, namentlich das Übergreifen des fränkischen Rechts auf die übrigen Stammesrechte, über die Erforschung der Rechtsbücher, ihrer Quellen und Auswirkungen, über die Weistümer, über die Zusammensetzung des deutschen Rechtes auf dem mittelalterlichen Kolonialboden und über die Rezeptionsgeschichte.

b) Die Darlegungen E. Frh. v. Künssbergs gehen aus von dem durch die bisherige sprachgeographische Forschung gewonnenen Satz, daß sich die Sprachgrenzen und Dialektlinien den Rechtsgrenzen anschließen, wie sie durch die politischen und kirchlichen Zusammenhänge — Grafschaften, Gerichts- oder Herrschaftsbezirke sonstiger Art auf der einen, die Diözesan-, Dekanats- und Kirchspielseinteilung auf der andern Seite — bedingt werden. Sie prüfen weiter die Stellung, welche die Rechtssprache in der Sprachgeschichte einnimmt, und die Bedeutung der Rechtssprachkarten in Anpassung an die für die sonstigen Sprachkarten entwickelten Typen der Sprachenkarten im eigentlichen Sinne, welche die Geltungsgebiete verschiedener Sprachen gegeneinander abgrenzen, der Mundartkarten, welche die Verbreitung der einzelnen Mundarten widerspiegeln, und der die Grundlage der letztgedachten Karten bildenden Wortkarten. Nach einer Kennzeichnung der Eigenheiten der Rechtssprache [1]) und nach einer Schilderung des Verhältnisses von Mundart und Rechtssprache werden sodann die Aufgaben und Ziele der Rechtssprachgeographie umschrieben, wobei v. K. zugleich die Probleme streift, die mit der Rechtssprache des Reiches, der Sprache der Reichsgesetze, der Reichskanzlei, des Reichskammergerichtes, des Reichstages verbunden sind. Als Gattungen der Karten fordert v. K. dabei Rechtssatzkarten, Rechtsbrauchkarten, Rechtssachkarten und Rechtsquellenkarten.

An diese Betrachtungen einführender und grundsätzlicher Art reiht sich das Hauptstück des Buches an. Es wird dargestellt durch die Vorbemerkungen und die Erläuterungen zu den beigefügten Kartenbeilagen, die einzeln oder in ihrer Zusammenfassung zu mehreren auf Deckblättern über einer Grundkarte im Maßstab 1:5000000 gewisse Leitgedanken der Kartentechnik herauszuarbeiten bestimmt sind, wobei einer Auswertung der entworfenen Karten der Boden bereitet wird. Es werden behandelt die historische und Mundartkarte (Deckblatt 1: Flecken), die Wiedergabe verschiedener Bedeutungen eines Wortes

---

1) Näheres unten S. 55 f.

auf einer Bedeutungskarte (Deckblatt 2: Bestand), Synonyme Gruppen in Gestalt der Pranger-Gruppe (Deckblatt 3—6: Pranger, Kak, Schreiat, Staupe, Halseisen), der Leitkaufgruppe (Deckblatt 7—9: Leitkauf, Weinkauf, sowie Gottespfennig, Gottesheller) und der Vormundgruppe (Deckblatt 10—14: Vormund, Gerhab, Momber, Vogt, Träger, Pfleger). Daran knüpfen sich Ausführungen über Synonymenkarte und Rechtsbrauchkarte (Deckblatt 15: Steintragen), über die Tragweite der Rechtsbrauchkarte (Deckblatt 16: Hühnerrecht) sowie als Beispiele von Rechtsquellenkarten 4 verschiedene Stadtrechtskarten (Deckblatt 17—20), denen eine alphabetische Liste der Stadtrechtsgruppen angeschlossen ist.

c) M. Langhans-Ratzeburg beschäftigt sich einleitend mit dem Begriff der „geographischen Rechtswissenschaft" und ihrer Stellung im Gesamtrahmen der Wissenschaften. Er wählt für das neue Forschungsgebiet aus sprachlich-logischen Gründen unter Verwerfung des Ausdrucks „Rechtsgeographie" die Bezeichnung „geographische Rechtswissenschaft" oder „Geojurisprudenz". Darunter versteht er in enger Anlehnung an die Formulierung M.s für die geschichtliche Rechtsgeographie den „Zweig der Rechtswissenschaft . . ., der durch geographisch-kartographische Behandlungsweise rechtliche Forschungsergebnisse zu veranschaulichen oder zu erklären sucht" (S. 9). Er erwähnt weiter die Unterabteilungen der geographischen Rechtswissenschaft, wie sie sich ihm entsprechend der herkömmlichen Gliederung der Rechtswissenschaft darbieten, wie sie nach der theoretischen und praktischen Seite verschiedenartige Aufgaben stellen und eine abweichende Technik fordern. In Betracht kommen dabei nach L.-R. das geographische Privatrecht, das Strafrecht, das auffallenderweise von dem sonstigen Privatrecht getrennte Handelsrecht und das Prozeßrecht, die geographische Rechtsgeschichte, bei der sich L.-R. im wesentlichen auf die Arbeit M.s, dagegen noch nicht auf diejenige v. K.s stützt, und weiter das geographische Staats- und Völkerrecht. Die letzten beiden Gebiete finden dann in den folgenden Abschnitten eine eingehendere Würdigung, da „gerade an ihnen sich Notwendigkeit und Erfolg der geojuristischen Betrachtungsweise nachweisen läßt und infolgedessen gerade sie zur Einführung in geojuristisches Denken besonders geeignet sind" (S. 24). Bei dem geographischen Staatsrecht werden — nach Andeutungen über das Verhältnis zwischen Boden und Staat — besprochen die Verflechtungen zwischen Geographie und Staatsrecht als Gegenstand des geographischen Staatsrechts, die Veranschaulichung staatsrechtlicher Forschungsergebnisse durch geographisch-kartographische Behandlungsweise in Gestalt verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Karten, die Erklärung staatsrechtlicher Forschungsergebnisse durch geographisch-kartographische Arbeitsmittel, gegründet auf die Erdgebundenheit des Staatsrechts, das geographische Staatsrecht und die politische Karte, endlich das geographische Staatsrecht als Erkenntnisquelle der Geopolitik. Ebenso spielt bei der Verfolgung des geographischen Völkerrechts einmal die Veranschaulichung, sodann die Erklärung völkerrechtlicher Forschungsergebnisse mit Hilfe geographisch-kartographischer Behandlungsweise und Arbeitsmittel sowie das geographische Völkerrecht als Erkenntnisquelle der Geopolitik eine Rolle. Bei den letztgedachten Erörterungen wird namentlich verwiesen

auf die kratopolitische Karte, wobei L.-R, gestützt auf KJELLÉN, als „Kratopolitik“ betrachtet „die Lehre vom Staat als Herrschermacht, die also insbesondere untersucht, ob und wie weit Recht und Tatsachen, Theorie (de jure) und Praxis (de facto) voneinander abweichen“, und wobei in der kratopolitischen Karte diese Anschauung einen kartographischen Ausdruck findet. Ein weiterer Abschnitt gilt der von L.-R. geforderten geographischen Mitarbeit an Rechtsfragen, vor allem solchen moderner Art, während das Schlußkapitel die gewonnenen Einsichten in einem „Rückblick und Ausblick“ zusammenfaßt. Hierbei betont der Verf. nachdrücklich, daß es sich für ihn zunächst nur um allgemeine Richtlinien und vorläufige Ergebnisse drehe, die noch „durch umfassende systematische Arbeiten und erschöpfende Einzeluntersuchungen“ auszubauen seien, um weiterzukommen „in der Richtung einer zwangsläufigen Annäherung von Geographie und Rechtswissenschaft mit dem Ziele der Entwicklung einer geographischen Rechtswissenschaft“ (S. 75).

d) Das Buch R.s schickt ein umfangreiches, aber vielfach nicht mehr dem heutigen Stande unseres Wissens entsprechendes Quellen- und Literaturverzeichnis voraus und äußert sich dann einführend über die leitenden Gesichtspunkte der den mittelalterlichen Stadtrechten in Deutschland gewidmeten Arbeit. Nach einigen, zum Teil recht unbestimmt gehaltenen „Grundgedanken der Untersuchung“ bringt R. aus den Schriften von M., v. K. und L.-R. schöpfend, Bemerkungen über den Begriff der „geographischen Rechtswissenschaft“, über politische, wirtschaftliche und geographische Einwirkungen auf die Rechtsgestaltung, über die Karten und Zusammenstellungen des Werkes und über die Grenzgebiete der Rechtswissenschaft, denen er sein Thema zurechnet. Ausschlaggebend ist für ihn dabei die Anschauung, daß die überlieferten deutschen Stadtrechte zu bestimmten, in erster Linie geographisch orientierten „Rechtskreisen“ zu vereinigen seien, die „in ihrer Entwicklung zwangsläufig den natürlichen Verhältnissen des Mutterlandes gefolgt (seien), und zwar teils unmittelbar, teils aber auch mittelbar auf dem Wege über politische und wirtschaftliche Einflüsse“ (S. 7). Es kommt also R. vor allem darauf an, im Wege einer Betonung der geographischen Faktoren Einsichten zu erzielen, die sich der bisherigen Forschung versagten. Zwar werden andere Triebkräfte, wie die der Politik und der Wirtschaft, nicht geleugnet, sie seien aber ihrerseits ebenfalls zuletzt wiederum von der „naturgegebenen Bodengestaltung des Mutterlandes“ abhängig (S. 6).

Unter diesem Blickwinkel behandelt R. eine Anzahl von „Rechtskreisen“, nämlich den von Goslar, den von Frankfurt, die westfälischen Rechtskreise (a) Dortmund und Soest, b) Münster), die süddeutschen Stadtrechtskreise (a) Freiburg, Ulm, Hagenau, b) München, c) übrige bayerische Stadtrechte), die „welfischen“ Rechtskreise (Lüneburg und Braunschweig), die „hanseatischen“ Rechtskreise (a) Lübeck und Hamburg, b) Bremen) und den Rechtskreis von Magdeburg. Beigefügt ist eine die zugehörigen Städte nennende Aufzählung der Rechtskreise und eine Übersicht der Karten sowie der besprochenen Gemeinwesen.

III. Die erste Frage, die nach dem Gesagten auftaucht, betrifft die Einreihung dessen, was uns hier unter verschiedener Bezeichnung als Rechtsgeographie, geographische Rechtswissenschaft, Geojurisprudenz entgegentritt, in den Gesamtbau der Wissenschaften.

a) M. nimmt, alles in allem, die geschichtliche Rechtsgeographie als ein Grenzgebiet zwischen Rechtsgeschichte und Geographie im weiteren Sinne. Er leitet dabei ihre Zugehörigkeit zur Rechtsgeschichte ab aus Arbeitsgebiet und Arbeitsziel, ihre besondere Stellung innerhalb der Rechtsgeschichte aus ihrer Arbeitsweise, indem sie sich als Hauptarbeitsmittel der Rechtskarten bediene, mit deren Hilfe der räumliche Geltungsbereich von Rechtserscheinungen sinnfällig gemacht werde. Aus ihrer Arbeitsweise folgt aber nach M. gleichzeitig die Zugehörigkeit zur Geographie im allgemeinen und der geschichtlichen Kulturgeographie im besonderen[1]).

Man wird demgegenüber grundsätzlich L.-R. zustimmen müssen, wenn er das Bestehen einer geschichtlichen Rechtsgeographie im Sinne einer juristischen Teildisziplin der Geographie leugnet im Hinblick darauf, daß wir es hier mit geistigen, sich der geographischen Forschung entziehenden Erscheinungen zu tun haben, und wenn er diesen Ausdruck auch aus sprachlich-logischen Gründen — man könne darunter nur eine Geschichte der Rechtsgeographie verstehen, die es heute noch gar nicht gäbe — beanstandet. L.-R. selbst[2]) verwendet, wie wir sahen, den Begriff der geographischen Rechtswissenschaft, der Geojurisprudenz, wobei er (S. 10/11) für die Abgrenzung dieses Gebietes den „chorologischen Gesichtspunkt der Erdgebundenheit" in den Vordergrund schiebt. Sachlich ist hierbei der Unterschied gegenüber M. allerdings gar nicht so groß, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat. Bedient sich doch L.-R. im wesentlichen ähnlicher Definitionen wie M., und gelangt er schließlich ebenfalls dahin, die Geojurisprudenz als ein Grenzgebiet zwischen Rechtswissenschaft und Geographie einzuordnen.

b) Gegen die eigenen Darlegungen von L.-R., insbesondere seine Umschreibung des Begriffs der geographischen Rechtswissenschaft (Geojurisprudenz), wendet sich mit großer Schärfe in interessanten, in erster Linie methodisch eingestellten Erörterungen H. Richter in seiner Besprechung der L.-R.schen Schrift[3]). Wegen der Eigenschaft der Rechtswissenschaft als einer Normwissenschaft und ihrer „zwar teleologisch, aber doch immer konstruktiv" arbeitenden Methode verneint er, daß „eine Verknüpfung des Raumes (im weitesten Sinne) mit Rechtsnormen" angängig sei in dem Sinne, daß sie zur gedanklichen Erschließung ihres Sollens und zu rechtlichen Folgerungen führen könne. Und wie Richter methodologisch eine solche „geographische Rechtswissenschaft" verwirft — und zwar auch in einer Beschränkung ihres Gegenstandes auf die Kartographie als „eine neuartige Bilderschrift zur Mitteilung rechtlicher Forschungsergebnisse", da der gedanklich zu erfassende Inhalt einer Rechtsnorm der kartographischen Darstellung

1) M. S. 4. — 2) L.-R. S. 9 f. Ebenso R. S. 3 Anm. 4.
3) Arch. d. öffentl. Rechts (AÖR.) 54 (1928), S. 140—153.

widerstrebe —, so entnimmt er zugleich aus den Bemerkungen von L.-R. über die Unterabteilungen der geographischen Rechtswissenschaft Argumente, die ihn die Möglichkeit eines geographischen Privat-, Straf-, Handels- und Prozeßrechtes bestreiten lassen[1]). RICHTER stimmt L.-R. zu, soweit er sich für den Ausbau einer geographischen Rechtsgeschichte einsetzt. Er erkennt an, daß für die hier in Betracht kommenden Erscheinungen, namentlich die in Kartenform erfolgende Wiedergabe gewisser Grenzen und die örtliche Verbreitung einzelner Institute, die „räumliche Schilderung mit Mitteln der Kartographie" eine brauchbare Handhabe zur Sinnfälligmachung der Ergebnisse historischer Forschungstätigkeit sein könne. „Dabei handelt es sich aber um Zustandsschilderung des Gewesenen und nicht um die Veranschaulichung und Verdeutlichung rechtlicher Forschungsergebnisse, eben um Geschichte, nicht um Jurisprudenz[2])." Dagegen vertritt RICHTER wieder einen abweichenden Standpunkt in Ansehung des von L.-R. geforderten geographischen Staatsrechtes als desjenigen Zweiges des Staatsrechtes, „der mit geographischen und kartographischen Arbeitsmitteln staatsrechtliche Forschungsergebnisse zu veranschaulichen und zu erklären versucht", und des in entsprechender Weise erläuterten geographischen Völkerrechts[3]). Er schließt zusammenfassend, daß es eine Geojurisprudenz nicht gebe und nicht geben könne, die geographische Methode sei „zur Sinndeutung des gedanklich zu erschließenden Inhalts der Rechtsnormen außerstande, ebensowenig vermag ein kartographischer Bericht rechtliche Forschungsergebnisse zu erklären oder überhaupt mitzuteilen" [4]).

c) In ähnlichen Gedankengängen, wie die Anzeige RICHTERS, bewegt sich die ohne Kenntnis von ihr angefertigte Leipziger juristische Dissertation von A. KÄSTNER, „Das Problem einer Geo- und Ethnojurisprudenz. Zur Kritik der Lehre von Manfred Langhans-Ratzeburg" [5]). Sie gelangt auf Grund einer kritischen Auseinandersetzung mit L.-R. zu dem Ergebnis, daß dessen Ausführungen terminologisch unscharf seien, zum Teil sogar an inneren Widersprüchen krankten, und daß weder der Begriff der Rechtswissenschaft, noch der der geographischen Methode, noch endlich das Wesen der behandelten Rechtsprobleme von L.-R. befriedigend umschrieben seien[6]). Andererseits spricht K. den Darlegungen von L.-R. doch zugleich einen positiven Wert zu. Er unterstreicht die Wichtigkeit der Karte in der Rechtslehre, sei es als Veranschaulichungs- und Erläuterungsmittel (die Karte in sekundärer Rolle), sei es als Erkenntnismittel (primäre Rolle), wobei aber dieser Sachverhalt keinen ausreichenden Anlaß biete, die Geojurisprudenz als einen selbständigen Wissenszweig aufzufassen.

d) Im Hinblick auf die Einwendungen von R. und K. hat sich L.-R. wiederholt zu den einschlägigen Problemen geäußert. Einmal ist dies geschehen in dem Buch „Die Großen Mächte geojuristisch betrachtet" [7]) und sodann in der Arbeit „Geopolitik und Geojurispru-

---

1) S. 145/6. — 2) S. 146. — 3) S. 146 f., 150 f. — 4) S. 152.
5) Borna-Leipzig, 1931. — 6) K. S. 14 f., 23 f. — 7) München 1931.

denz"[1]). Hatte er in dem erstgedachten Werke[2]) einige Abstriche an seiner früheren Ansicht gemacht, die O. KOELLREUTTER in seiner Besprechung der Schrift[3]) Anlaß zu der Annahme boten, daß er den bisher vertretenen Standpunkt einer Geographie des Rechts, die zur Rechtswissenschaft gehöre, preisgegeben habe, so hat er in der zweiten Veröffentlichung seine Meinung nochmals genauer entwickelt[4]). Er bemerkt hier, daß er die Anschauung, daß die Anwendung der Geomethode auf Objekte auch zu rechtlichen Erkenntnissen führe, daß man also auf diese Weise neue rechtliche Forschungsergebnisse gewinnen könne, nicht mehr teile[5]), und daß er es unentschieden lassen wolle, welche Stellung diese geographische Rechtswissenschaft im System der Wissenschaft haben müsse. Davon abgesehen aber halte er an den früher vorgetragenen Anschauungen fest. Allerdings „will dabei die Geojurisprudenz — die L.-R. an anderer Stelle übrigens ausdrücklich als eine Methode der allgemeinen Staatslehre bezeichnet[6]) — die Geographie nicht um der Geographie willen und als Ganzes heranziehen, sondern nur als hochwillkommenes Mittel zur besseren Erkundung der natürlichen Erdgebundenheit des Staates. Soweit dann aber diese geojuristische Betrachtungsweise auf die einzelnen Zweige der Rechtswissenschaft ausgedehnt wird, sich mit dieser verbindet, bildet sich eine Sonderdisziplin, eben die Geojurisprudenz".

IV. Wie ist der Gegensatz der Ansichten zu überbrücken, der in Vorstehendem gekennzeichnet ist? Die Lösung[7]) liegt m. E. darin, daß wir es, wie dies auch L.-R. selbst zuletzt andeutet[8]), in Wahrheit gar nicht mit der Ausscheidung eines eigenen, sei es der Rechtswissenschaft, vor allem der Rechtsgeschichte, sei es der Geographie, zuzuweisenden oder als ein Grenzgebiet zwischen beiden einzureihenden Arbeitsfeldes zu tun haben. Bei der Verwendung der Karte zur Veranschaulichung und Erklärung, gegebenenfalls zur Gewinnung von Forschungsergebnissen, wie sie bei den Betrachtungen der genannten Schriftsteller durchaus im Vordergrund steht, dreht es sich nicht um eine Wissenschaft mit selbständigem Stoffkreis, sondern lediglich um die Empfehlung einer Methode[9]). Diese Methode erstrebt, durch die

---

1) Student und Leben, Heft 11 (Jena 1932).

2) Einl. S. 3 f. — Hier erwähnt L.-R. auch die zustimmende, in erster Linie die grundsätzlichen Fragen heraushebende Stellungnahme von K. HAUSHOFER in dem Aufsatz „Geopolitik u. Geojurisprudenz", Zeitschr. f. Politik XIV (1928), S. 564—568. S. ferner L.-R., Geopolitik u. Geojurisprudenz, S. 34.

3) AÖR. N. F. 21 (1932), S. 292 f., vor allem 293/4. — 4) S. 26 f.

5) Hiergegen legt aber wieder GRABOWSKY, Zeitschr. f. Politik XXIII (1933), S. 292 f., insbes. 293, Verwahrung ein. — 6) A. a. O. S. 27.

7) Ich lasse es dabei auf sich beruhen, daß sich, wie W. VOGEL (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 88, 1930, S. 622/4) mit Recht betont, die Erörterungen gelegentlich auf das Gebiet rein terminologischer Streitigkeiten und spitzfindiger Unterscheidungen verlieren.

8) Siehe oben Anm. 6, sowie GRABOWSKY, S. 293.

9) Siehe ADAM bei der Würdigung des L.-R.schen Buches im Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie XXII (1928/29), S. 334—37, insbes. S. 334/35. Ähnlich TRIER, HZ. 134, S. 319/20: „eine Betrachtungsweise, keine Wissenschaft mit eigenem Stoff", und NADLER, a. a. O. S. 8/9.

Verwertung der Karte als eines Hilfsmittels mit bestimmten Eigenschaften und Vorzügen anderweit gefundene Erkenntnisse übersichtlich aufzuzeichnen und zu prüfen, ob nicht die gewählte Form der Verdeutlichung wiederum als Ausgangspunkt und Grundlage für neue Fragestellungen und sonst nicht zu erzielende Einsichten benutzt werden kann [1]).

In dem geschilderten Sinne ist die Benutzung der Karte nicht eingeschränkt auf die geographischen oder überhaupt die naturwissenschaftlichen Disziplinen. Sie kann ebenfalls Platz greifen im Bereich der Geisteswissenschaften und in der Tat läuft hier, wie eingangs gestreift wurde, die Entwicklung darauf hinaus, ihr immer neue Anwendungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Rechtswissenschaft als solche — und zwar auch diejenige außerhalb der geschichtlichen Fächer — ist von dieser Entwicklung nicht ausgeschlossen, jedenfalls dort nicht, wo, wie es meist der Fall ist, als Gegenstand der kartenmäßigen Darstellung die Verzeichnung und Ausdeutung bestimmter nach außen hervortretender Gebilde gewählt wird, wo also nicht so sehr der gedankliche Inhalt von Rechtsnormen, als vielmehr Rechtstatsachen und Rechtsvorgänge eine Rolle spielen, deren Zusammenfassung und Auswertung in Form einer Karte auf keinerlei Hindernisse stößt.

Trifft dies aber zu, so ist es richtiger, bei Arbeiten des uns beschäftigenden Charakters, namentlich bei methodischen Auseinandersetzungen, Ausdrücke wie „Rechtsgeographie“ oder „geographische Rechtswissenschaft“ u. ä. zu vermeiden und sie mit der Wendung „Rechtskartographie“ [2]) zu vertauschen. Dort allerdings, wo es nicht in erster Linie auf scharfe begriffliche Abgrenzung ankommt, wo insbesondere Klarheit darüber herrscht, daß wir es nicht mit einer Wissenschaft von festem Sachgehalt, sondern nur mit einer Frage der Methodik zu tun haben, würde auch auf die Bezeichnung „Rechtsgeographie“ zurückgegriffen werden können im Hinblick darauf, daß sich ein dahingehender Sprachgebrauch sowohl in bezug auf die historische Geographie, wie auf die Mehrzahl der übrigen Kulturgebiete eingebürgert hat, für die das Eindringen des kartographischen Elementes zu verfolgen ist [3]).

Von der entwickelten Grundanschauung aus ergeben sich alsbald wichtige Folgerungen. Für die Rechtskartographie erwächst nicht nur ein Hilfsmittel, sondern sogar die Notwendigkeit, sich die Gesamtheit der methodischen und technischen Überlegungen zunutze zu machen, die in anderen Bezirken der Kartographie gepflogen sind. Das führt zu

---

1) Auch unter dem hier behandelten Gesichtswinkel zeigen sich die Bedenken als berechtigt, die v. SCHWERIN in seinem Aufsatz „Volkskunde u. Recht“, SA. aus DIEPGEN-V. SCHWERIN-TSCHUMI „Die Volkskunde u. ihre Beziehungen zu Recht-Medizin-Vorgeschichte“ (Berlin 1928), S. 5—25, namentl. S. 16/17, gegen die übertreibende Verwendung des Begriffs der „Grenzgebiete“ in der wissenschaftlichen Forschung erhebt.

2) Neuerdings scheint die Bezeichnung „Rechtsraumforschung (Rechtssprachraumforschung)“ an Boden zu gewinnen. Vgl. STEINBACH a. a. O. S. 14; W. MERK, Rechtssprache (unten S. 57 Anm. 4), S. 8 zu Anm. 44.

3) Siehe hierzu auch TRIER, HZ. 134, S. 319 Anm. 1.

einer Heranziehung der Veröffentlichungen, die im Rahmen der sonstigen Bereiche der Kartenforschung begegnen, und die sich in erster Linie einer Beantwortung der grundlegenden Fragen der Methodik und der Technik des Verfahrens widmen.

Erträge nach diesen Richtungen hin verspricht in erster Linie ein Zurückgreifen auf die Untersuchungen, die für die Zwecke der historischen Geographie angestellt sind, von der ja am leichtesten eine Brücke zur geschichtlichen Rechtsgeographie im Sinne M.s und v. K.s zu schlagen ist. Als aufschlußreich erscheinen mir dabei vor allem zwei Aufsätze von H. HEFELE, „Zur Methode der historischen Kartographie" [1]), und von H. AUBIN, „Methodische Probleme historischer Kartographie" [2]). Neben ihnen kommen weiter die schon in anderem Zusammenhang [3]) erwähnten Übersichten von W. VOGEL und F. CURSCHMANN, sowie neuerdings in immer steigendem Ausmaße Beobachtungen von geographischer Seite in Betracht [4]).

Dem vorstehend gedachten Material sind einige Hinweise zu entnehmen, die gerade für die Rechtskartographie bedeutsam sind und die bei der kritischen Bewertung der in den hier zu besprechenden Arbeiten gemachten Vorschläge eine Rolle zu spielen vermögen. Es handelt sich dabei um folgendes:

a) Einmal ist zu beachten, daß sich der Gebrauch der Karte anzupassen hat an die besonderen Bedürfnisse der Disziplin, für die dieses Hilfsmittel Verwertung finden soll. Man muß sich darüber klar sein, daß mit bestimmten Schranken zu rechnen ist, die einerseits in dem Wesen der Karte und den durch sie vermittelten Ausdrucksmöglichkeiten, andererseits aber in der Eigenart der Wissenszweige beruhen, in deren Rahmen die Karte eingespannt werden soll. So werden die einzuschlagenden Wege verschieden sein. Die für ein Gebiet erprobte Technik wird nicht ohne weiteres auf andere Fächer übertragen werden können, was natürlich nicht hindert, daß je nach der inneren Verwandtschaft der in Frage stehenden Disziplinen mehr oder weniger starke Berührungen Platz greifen und sich selbst zu Grundsätzen von umfassender Bedeutung verdichten können.

b) Daran reiht sich etwas anderes. Die Karte wird in den seltensten Fällen für sich allein ausreichen, ein erschöpfendes Bild der unter-

---

1) Kultur- und Universalgeschichte. W. GOETZ zu seinem 60. Geburtstage dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern (Leipzig u. Berlin 1927), S. 539—556.

2) Neue Jahrbücher f. Wissenschaft u. Jugendbildung, hsg. von J. ILBERG, 5 (1929), S. 32—45. — 3) Siehe oben S. 42 Anm. 3.

4) Vgl. H. DÖRRIES, Studien z. älteren bremischen Kartographie. 1. Teil, Bremisches Jahrb. 31 (1928), S. 335—357, insbes. 335/36, 357; Ders., Entstehung u. Formenbildung d. Niedersächs. Stadt. Forschungen z. deutschen Landes- u. Volkskde. Bd. 27 (Stuttgart 1929) und dazu meine Anzeige Z²RG. L (1930), S. 444—457, namentl. S. 445/46; H. HASSINGER, Über einige Beziehungen d. Geographie zu d. Geschichtswissenschaften, Jahrb. f. Landeskunde v. Niederösterreich, N. F. XXI (1928), Heft 3/4 (Festschr. zum 70. Geburtstage O. REDLICHS), S. 3—29; Ders., Geograph. Grundlagen d. Geschichte, Gesch. d. führenden Völker II (Freiburg i. Br. 1931), S. 1 f.

suchten Zustände zu gewähren. Sie bedarf einer Unterstützung und Ergänzung durch Erläuterungen, wie sie ja heute durchaus die Regel bilden [1]). Neuerdings ist darüber hinaus noch mit Nachdruck auf die Notwendigkeit von statistischen Beigaben für historische Karten hingedeutet [2]), während umgekehrt selbstredend eine Karte nicht als brauchbar anzusehen ist, die sich als ein bloßes „Register in Kartenform" darstellt.

c) Sodann fällt ins Gewicht, daß Wirtschaft und Recht, überhaupt die Kultur eines Volkes, weitgehend bedingt sind durch die Faktoren der Bodenbeschaffenheit und der geographischen Lage. Gerade diesen Umständen aber wird in der neueren Forschung trotz der durch die Verwendung der Karte schon an sich gegebenen Beziehung zur Erdkunde nicht immer genügend Rechnung getragen. Zum Teil ist dies wohl mit verursacht durch die im deutschen Sprachgebiet überwiegende Ausgestaltung der vorhandenen Karten, die aus Gründen der Anschaulichkeit — abgesehen von dem Gewässernetz — auf die Geländewiedergabe verzichten. So richtig es ist, daß es nicht leicht sein wird, hier ohne eine Gefährdung der Übersichtlichkeit Wandel zu schaffen, so erscheint es doch erforderlich, nach Mitteln zu suchen, um eine stärkere Berücksichtigung auch der natürlichen, in erster Linie geographischen Tatbestände zu ermöglichen, unter denen sich das Leben der Völker und ihre Rechtsentwicklung abspielt [3]).

d) Und endlich ein letztes Moment, auf das ich durch die Ausführungen HEFELES [4]) gelenkt bin. Er macht darauf aufmerksam, daß sich für die historische Kartographie ein besonderes Problem dort ergibt, wo die erzählende Historie vereinfachend mit gewissen Begriffen wie Landeshoheit, Jurisdiktion, Steuerrecht, Polizeigewalt arbeitet, denen in Wahrheit ein ganzer Komplex von zum Teil auseinanderstrebenden Vorstellungen entspricht. Es wird für die kartenmäßige Erfassung solcher Erscheinungen darauf ankommen, sie in ihre einzelnen Komponenten aufzulösen und danach das graphische Bild zu bestimmen, durch das der Sammelbegriff selbst zu veranschaulichen ist. Wenn ich recht sehe, dreht es sich hier um einen Hinweis, der vornehmlich für die Rechtskartographie wichtig ist, da sie es vielfach mit komplexen Erscheinungen entsprechenden Charakters zu tun hat.

V. Mit dem vorstehend Ausgeführten haben wir die methodische Grundlage gewonnen, von der bei einer Würdigung der uns beschäftigenden Veröffentlichungen auszugehen ist.

Wir werden dabei zweckmäßigerweise die Betrachtungen über das bisher am gründlichsten behandelte Gebiet, die geschichtliche Rechtsgeographie (Rechtskartographie) vorausschicken. Sie gliedert sich, wenn wir uns der bei M. und v. K. gebrauchten Ausdrücke bedienen, in rechtsgeschichtliche Wort- (Sprach-) und Sachgeographie. Da sich die Studie v. K.s zwar nicht ausschließlich, aber doch vorwiegend die Aufhellung jener zur Aufgabe setzt, während bei M. die Rechtssachgeographie in den Vordergrund gerückt ist, gewährt

---

1) AUBIN a. a. O. S. 35/36. — 2) HEFELE a. a. O. S. 548/549.
3) AUBIN, S. 37. — 4) A. a. O. S. 545/547.

diese Scheidung zugleich eine Handhabe, an die wir bei der Besprechung der Schriften wenigstens im großen und ganzen anzuknüpfen vermögen.

a) Von den beiden genannten Teilbereichen der geschichtlichen Rechtsgeographie ist zweifellos am meisten gefördert die Rechtssprachgeographie und in ihrem Umkreis die Rechtswortgeographie im engeren Sinne. Es liegt auf der Hand, daß sich gerade bei ihr die Vorarbeit, die beim Sprachatlas und bei der Sammeltätigkeit für das Rechtswörterbuch geleistet ist, als nützlich erweisen mußte. Das zeigt sich deutlich bei den Rechtswortkarten, die v. K. entworfen hat. Die bei ihnen gewählte Technik der Kartenherstellung lehnt sich eng an das Vorgehen an, das beim Sprachatlas beobachtet ist, wobei durch Abweichungen in den Signaturen der Eigenart der rechtssprachlichen Erscheinungen Rechnung getragen wird.

Aus den Karten lassen sich interessante Schlüsse ziehen nicht nur auf die Verbreitung gewisser Rechtswörter, sondern auch auf die Einrichtungen, die hinter ihnen stehen[1]). Allerdings muß gesagt werden, daß zuweilen wegen der vielfach nicht zu vermeidenden Dürftigkeit der Belege, die v. K. selbst beklagt, Ergänzungen nicht entbehrt werden können. So ist es sehr zu begrüßen, daß für einige der von v. K. ausgewählten Wörter inzwischen weitere Untersuchungen erschienen sind, die ebenfalls für die Rechtssprachgeographie wichtige Erträge versprechen. Und zwar gilt dies sowohl für die Ausfüllung von Lücken des Beobachtungsfeldes, wie im Hinblick auf die Festlegung der Bedeutung der berücksichtigten Ausdrücke[2]).

Es ist anzunehmen, daß eine Erstreckung des bei v. K. angewandten Verfahrens auf andere Wörter fördernde Aufschlüsse erbringen wird.

---

1) Der Satz, daß Sprachgrenzen den Rechtsgrenzen folgen (v. K. S. 3 f., oben S. 46), dürfte etwas zu scharf formuliert sein. Vgl. hierzu K. Haff (unten nächste Anm.) S. 512 zu Anm. 4. S. ferner einige Einschränkungen bei A. Helbok, HZ. 137 (1928), S. 353.

2) Hier möchte ich z. B. auf die rechtssprachlichen Bemerkungen hinweisen, die zu v. K. S. 38 f. (Vormund-Gruppe) K. Haff in der Miszelle „Gerhaben-Stellen aus unveröffentl. Urkunden d. Allgäus", Z²RG. LI (1931), S. 512—514, beisteuert. Über Pranger, Kak, Schreiat usw. (v. K. S. 30 f.) vgl. F. Ganshof, Rev. Belge de Philol. et d'Hist. VII (1928), p. 1751, n. 1, und die von H. Meyer im Zusammenhang mit seinen Rolandforschungen gewonnenen Ergebnisse, insbes. „Heerfahne u. Rolandsbild. Untersuch. über ‚Zauber' u. ‚Sinnbild' im german. Recht", Nachr. v. d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, Philol.-Hist. Kl., 1930, S. 460 f., vor allem S. 473 f., 476 f., 500 f., 509 f., und „Freiheitsroland u. Gottesfrieden. Neue Forsch. über d. Bremer Roland", Hans. Geschichtsbl. 56. Jahrg. 1931 (1932), S. 5 f., namentlich S. 8 f. Die Rev. Belge VII p. 1752 n. 1 in Aussicht gestellten Ergänzungen von M. Blancquaert zu dem Buche v. K.s vom Standpunkte der Sprachgeographie aus sind nach freundl. Mitteil. von F. Ganshof noch nicht erschienen. — Von hier aus ergeben sich, wie nebenbei gesagt werden mag, rechtsgeographisch auswertbare Verbindungen mit den Angaben über mittelalterliche Gerichts- u. Freistätten (s. dazu M. Hellmich, Steinerne Zeugen mittelalterl. Rechts, Mitt. d. Schles. Ges. f. Volkskde. XXXI—XXXII, 1931, S. 196—207; H. Meyer u. K. Steinacker, Nachr. v. d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, Philol.-Hist. Kl., 1933, S. 153 f.), sowie überhaupt mit den Fragen, die E. Frh. v.

Einen gelungenen Versuch in dieser Richtung stellt bereits das Buch von E. ANGSTMANN über den Henker in der Volksmeinung[1]) dar, das von einer Anzahl nach ähnlichen Grundsätzen entworfener Wortkarten begleitet ist. Für das künftige Vorgehen kommen wohl in erster Linie solche Ausdrücke in Betracht, für die eine rechtsgeographische Behandlung bereits im früheren Schrifttum erwogen ist[2]), oder bei denen ihrer Eigenart nach von einer rechtswortgeographischen Behandlung Ergebnisse zu erwarten sind. Ich denke dabei in erster Linie an solche Fälle, in denen einzelne Wörter oder Wortgruppen schon eine Aufarbeitung von sprachwissenschaftlicher oder rechtsgeschichtlicher Seite erfahren haben, und in denen es sich darum dreht, die erzielten Erkenntnisse nach der rechtsgeographischen Seite hin auszuschöpfen und zu vertiefen. Als Proben können dienen die terminologischen Erörterungen, wie sie in dem Buche von J. WEISWEILER über die Buße[3]) oder in anderen Veröffentlichungen über einzelne Rechtswörter enthalten sind[4]). Erwähnenswert sind ferner die Bezeichnungen für gewisse Abgaben, hinter denen sich aufschlußreiche Beziehungen nach der ständerechtlichen Seite hin verbergen[5]), und die

---

KÜNSSBERG in dem Aufsatz „Flurnamen u. Rechtsgesch.", Z²RG. LI (1931), S. 93—110, angeschnitten hat. S. zu dem zuletzt gestreiften Gegenstand noch BEST, Flurnamenforschung im Rahmen der modernen Volkskde., Hess. Bl. f. Volkskde. XXVIII, 1929 (1930), S. 1 f., insbes. 37 f. (wohl zusammenfallend mit der bei v. K. a. a. O. S. 95 Anm. 3 angeführten Schrift).

1) E. ANGSTMANN, Der Henker in der Volksmeinung. Sein Namen und sein Vorkommen in d. mündl. Volksüberlieferung. Mit 1 Grundkarte und 3 Deckbl. Teuthonista, Zeitschr. f. deutsche Dialektforsch. u. Sprachgesch., Beiheft 1 (Bonn 1928). S. dazu die Anzeige von E. FRHRN. V. KÜNSSBERG, Z²RG. XLVIII (1928), S. 612—615.

2) Es sei hier etwa gedacht der Bemerkungen von F. PHILIPPI wegen der Verbreitung der Bezeichnung „Pfleghafte" MIÖG 35 (1914), S. 228 f., 240 f.; 37 (1916), S. 40 f., 61 f. Lohnend scheinen mir sodann Forschungen über das Vorkommen des Ausdrucks „Erfexen" zu sein (M. S. 29 zu Anm. 4). Vgl. dazu FRÖLICH, Z²RG. XLII (1921), S. 567 f.; Ders., Z²RG. XLVII (1927), S. 336 f., 352 f., 428 f., 436, 469 f. S. auch H. AUBIN, Mitt. d. Schles. Ges. f. Volkskde. XXXI—XXXII (1931), S. 24—26.

3) J. WEISWEILER, Buße. Bedeutungsgeschichtl. Beiträge zur Kultur- u. Geistesgeschichte (Halle a. S. 1930).

4) Zu nennen sind hier Arbeiten wie die Aufsätze von G. WAHL, Zur Gesch. d. Wortes Notzucht, Zeitschr. für deutsche Wortforsch. IX (1907), S. 7—18; A. FREY, Einiges aus d. Sprachgut d. aargauisch. Rechtsquellen, Festschr. W. MERZ (Aarau 1928), S. 216—230; RIGGENBACH, Die Tötung u. ihre Folgen, Z²RG. XLIX (1929), S. 57—166. Vgl. auch C. BRINKMANN, oben S. 44 Anm. 6.

5) Ausgedehntes Material in dieser Richtung bei H. FRHRN. V. MINNIGERODE, Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächs. Freidingrechte (Göttingen 1928), sowie bei R. GRAEWE, Freie, Freigut, Freistuhl in d. ehemal. Freigrafschaften Hülscheid u. Lüdenscheid. Ein Beitrag z. Gesch. d. freien Bauernstandes im märkischen Sauerland, Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatkde. in d. Grafschaft Mark, 40. Jahrg. (1927), S. 1—223. Vgl. ferner L. HAUPTMANN, Die Herkunft d. Kärntner Edelinge, VSWG. XXI (1928), S. 245–279, insbes. S. 251 f., 254 f., 268 f. S. schließlich noch A. LOCH, Der Pulltag, Z²RG. XLVIII (1928), S. 448—455.

Benennungen für bestimmte Einrichtungen im rechtlichen Bereich, für die neuere Untersuchungen vorliegen[1]).

Von besonderer Bedeutung sind die Darlegungen v. K.s[2]), die sich mit der Stellung der Rechtssprache in der Sprachgeschichte, der Eigenart der Rechtssprache und ihrem Verhältnis zur Mundart befassen. Sie sind inzwischen ausgebaut worden, einerseits durch eine Abhandlung v. K.s selbst[3]), andererseits durch eine Verlautbarung M.s, in der M. unter ausgedehntester Verwertung eines weit verstreuten Schrifttums und in wohl erschöpfender Form alle Gesichtspunkte zusammenfaßt, die für das Wesen der deutschen Rechtssprache entscheidend sind[4]). M. nimmt dabei wiederholt auf die Aufgaben Bezug, die hier für die Rechtssprachgeographie noch zu lösen sind[5]). Es ist zu erwarten, daß diese Ausführungen einen wesentlichen Antrieb für rechtsgeographische Arbeiten und für eine Erweiterung der Fragestellung abgeben werden.

Die Bemerkungen v. K.s über Rechtsbrauchkarten und Rechtsquellenkarten (S. 42 f.) fallen mehr in den Bereich der Rechtssachgeographie, als in den der Rechtssprachgeographie. Es wird sich im Verlauf unserer Betrachtungen noch Gelegenheit bieten, ihrer zu gedenken.

b) Was die Rechtssachgeographie anbelangt, mit der sich vor allem M. beschäftigt, und der er — m. E. mit Recht — den Vorrang vor der Rechtswortgeographie einräumt, so sind Zweifel geäußert, ob nicht ein derart umfassendes Programm, wie es M. entwirft, bei der gegenwärtigen Lage der Dinge über das Ziel hinausschieße[6]).

Ich möchte mich diesen Bedenken nicht uneingeschränkt anschließen. Denn gerade der Umstand, daß von vornherein ein Rahmen gespannt wird, in den sich die Gesamtheit der auftauchenden Erscheinungen

---

1) Zu beachten ist etwa die Aufzählung der Ausdrücke, die sich in der noch ungedruckten Münchener jur. Diss. von SEB. SCHROECKER über die Kirchenpfleger des Mittelalters (1931) für diese Institution finden, und für die nach einer Mitteilung des Herrn Verf. noch die Hinzufügung eines besonderen rechtssprachgeographischen Abschnittes geplant ist. Ich darf mich vielleicht auch berufen auf die Andeutungen, die ich selbst in meiner Studie über die Rechtsformen der mittelalterl. Altarpfründen (Z[s]RG. LI, 1931, S. 457 f., vor allem S. 474 f., 496 f.) wegen der für die vorkommenden Pfründenformen verwandten Bezeichnungen gemacht habe. Sie werden später ohne scharfe Scheidung gebraucht, es deckte sich aber ursprünglich mit der sprachlichen Sonderung eine solche sachlicher Art. — Daß rechtsgeographische Nachprüfungen nicht immer zum Ziele führen, zeigen die Angaben bei O. PRAUSNITZ, Die Forderungsverrechnung (Aufrechnung, Kontokurrent, Skontration) in geschichtl. Entwicklung (Marburg 1928), S. 36 Anm. 6.

2) S. 12 f.

3) E. FRHR. V. KÜNSSBERG, Die deutsche Rechtssprache, Zeitschr. f. Deutschkde. 1930, S. 379–389.

4) W. MERK, Werdegang und Wandlungen d. deutschen Rechtssprache, Rede gehalten bei d. feierl. Übernahme d. Rektorates (Marburg 1933). Vgl. noch TESKE, Neues Schrifttum zur Gesch. d. neuhochdeutschen Schriftsprache, Zeitschr. f. dtsche. Bildung 9 (1933), S. 164/7, vornehml. 165/66.

5) A. a. O. S. 4 Anm. 6, 7; 8 Anm. 41, 44; 13 Anm. 78, 80; 13/14; 29/30.

6) So von U. STUTZ bei der Anzeige der M.schen Schrift, Z[2]RG. XLVII (1927), S. 706—713, namentl. S. 711 f.

eingliedern läßt, gewährt für unsere in mancher Hinsicht als Neuland anzusehende Disziplin einen starken Anstoß zu systematischem Vorgehen. Er lenkt den Blick nachdrücklich auf die Verfolgung der nach den Nachbargebieten hin bestehenden Wechselbeziehungen und er erleichtert die Ausnutzung der dort gewonnenen Ergebnisse sowie der zur Anwendung gebrachten Technik des Verfahrens. Dazu kommt, daß auch die mit der Schaffung eines größeren Atlasunternehmens verknüpften Aufgaben organisatorischer Art, die M. (S. 44/45) streift, nur so sachgemäß erledigt werden können.

Natürlich kann keine Rede davon sein, daß die Verwirklichung der gemachten Vorschläge alsbald und auf einmal erfolgt. Es würde das schon an dem Mangel verfügbarer Mittel und Kräfte scheitern. Auch fällt ins Gewicht, daß darüber, was als Vorwurf rechtssachgeographischer Forschung ins Auge zu fassen ist, Meinungsverschiedenheiten denkbar sind. So ist es nicht zu verwundern, daß neben die von M. — und zwar ausdrücklich ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit — aufgezählten Beispiele andere Anregungen treten[1]), mit denen aber selbstverständlich die Reihe der überhaupt vorhandenen Möglichkeiten keineswegs erschöpft ist. Wichtiger als ein Sichverlieren in Einzelheiten scheint mir deshalb in diesem Zusammenhange die Hervorhebung einiger allgemeiner Gesichtspunkte zu sein, nach denen die Auswahl zu treffen und die Art der Behandlung zu regeln ist. Dabei würden m. E. folgende Überlegungen an die Spitze zu stellen sein:

1. Die Inangriffnahme rechtssachgeographischer Arbeiten hat dort keinen Zweck, wo es zurzeit noch an den notwendigen Unterlagen fehlt. Daß bei einzelnen der von M. erwähnten Gebiete, etwa der Lösung der mit der Entstehung und Ausstrahlung der deutschen Stammesrechte und der Rechtsbücher verbundenen Probleme, Hindernisse bestehen, die erheblich größer sind, als sich dies 1926 erkennen ließ, wird keines Beweises bedürfen. Überhaupt wird das von U. Stutz[2]) betonte und ebenso von K. Haff[3]) unterstrichene Fehlen ausreichender rechtsgeschichtlicher Monographien über manche Gegenstände einstweilen zu einer Bescheidung nötigen.

2. Eine zweite Erwägung, die eingreift, betrifft die Art der Abgrenzung des Beobachtungsfeldes. Es dreht sich in der Hauptsache

---

1) Für rechtssachgeograph. Untersuchungen empfiehlt z. B. v. Below, Vergangenheit u. Gegenwart, 1927, S. 38, die Ermittelung der Städte, in denen die Zünfte über die Geschlechter gesiegt haben, und H. Reincke, Zeitschr. d. Ver. f. Hamburg. Gesch. XXIX (1928), S. 237/38, eine Festlegung der Verbreitung bestimmter Wergeldsätze. Wegen des Vorkommens von auf dem germanischen Eigenkirchenwesen beruhenden Einrichtungen vgl. die Andeutungen bei H. F. Schmid, Z²RG. LI (1931), S. 421. Über eine Karte der Bifänge s. O. Bethge, Über „Bifänge“, VSWG. XX (1928), S. 139—165, namentl. 147/48. Andere Anregungen bei K. Haff, VSWG. XXII (1929), S. 14. Einen dankbaren Vorwurf dürften auch weitere Kartenuntersuchungen über die Ausdehnung des Reichsgutes abgeben. Vgl. darüber zuletzt wegen des Reichsgutes in der Wetterau F. P. Mittermaier, Studien z. Territorialgesch. d. südl. Wetterau, Mitteil. d. Oberhess. Geschichtsver. N. F. 37. Bd. (1933), S. 23—88, insbes. S. 26 f., sowie die Karte S. 88.

2) Z²RG. XLVII, S. 712. — 3) VSWG. XXII, S. 14/15.

um die auch bei den Sprachatlanten eine Rolle spielende Frage, ob eine möglichst große Fülle von Erscheinungen im engeren Bereich zu verfolgen oder ob die Auswertung einzelner, besonders aufschlußreicher Tatbestände, diese aber in weitest gesteckten örtlichen Grenzen vorzuziehen ist. HAFF scheint sich, wenigstens für den Anfang, der erstgedachten Meinung zuzuneigen, wenn er dafür eintritt, daß die Arbeit an dem geplanten Kartenwerk „zuerst für die einzelnen Landschaften, Länder und Provinzen zu unternehmen" sei (S. 14). Meiner Ansicht nach kann aber die Antwort nicht schlechthin in diesem Sinne ausfallen. Für die von H. gegebenen Beispiele ist ein solches Verfahren gewiß zweckentsprechend. Es ist dabei mit Erscheinungen zu rechnen, die eine mehr flächenhafte Verbreitung zeigen und daher in der angedeuteten Form sachgemäß untersucht werden können. Es fehlt aber auch nicht an Gebilden, die sich einer solchen Erfassung entziehen. Wir haben ein solches in Gestalt des Wanderns der deutschen Stadtrechte alsbald noch zu besprechen[1]). In Fällen dieser Art ist es in erster Linie der Begriff der Straße, an den die Erörterung anzuknüpfen hat. Sie widerstreben der landschaftlichen Einengung, während es sich auf der andern Seite bei der erforderlichen Ausdehnung des Blickfeldes empfehlen wird, die Zahl der zu betrachtenden Objekte zu beschränken. Es mag genügen, in dieser Hinsicht auf die Ausführungen bei J. TRIER[2]), TH. FRINGS[3]) und F. MAURER[4]), die auch für die rechtssachgeographische Forschung außerordentlich ergiebig sind, zu verweisen.

3. Rechts**sprach**- und Rechts**sach**geographie berühren sich vielfach. Es wird deshalb stets erforderlich sein, die Ergebnisse der Rechts**sach**geographie mit denen der Rechts**sprach**geographie zu vergleichen und, da die letztere sich stark anlehnt an die Mundarten- und andere Sprachkarten, ebenfalls auf diese zurückzugreifen[5]). Dabei kann man aber nicht stehen bleiben, da die Verbreitung von rechtlichen Einrichtungen nicht schlechthin den nämlichen Gesetzen unterliegt wie die Verbreitung von Erscheinungen der Rechtssprache. Es ist vielmehr notwendig, die für die rechtlichen Sachverhalte geltenden Besonderheiten herauszuheben und ihnen im Kartenbilde Rechnung zu tragen.

Gestützt auf die Erfolge der Mundartengeographie hat, wie bereits erwähnt wurde, auch das Studium volkskundlicher und volkstumskundlicher Zusammenhänge auf kartenmäßiger Grundlage begonnen und es sind gewisse Gesetze entwickelt, die für die Erkenntnis der Erstreckung und für die Aufhellung der Tragweite der in diesen Rahmen gehörenden Vorgänge wichtig sind[6]). Von hier aus ist, wie ich glaube,

---

1) Unten S. 62/3. — 2) H. Z. 134, S. 322 f.

3) An dem oben S. 45 Anm. 1 angegebenen Orte S. 98 f.

4) Hess. Bl. f. Volksk. XXVIII: 1929 (1930), S. 89 f. — 5) Siehe v. K. S. 10 f.

6) Vgl. dazu MÜLLER (oben S. 45 Anm. 1), S. 186—227; Ders., Zur Biologie v. Sitte u. Brauch, Zeitschr. des Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 23. Jahrg. (1926), S. 66—81; MEISEN, Rheinisches Volkstum als Forschungsaufgabe, Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 122 (1933), S. 1 f., vor allem S. 17 f., 28 f. — Siehe ferner R. KRISS, Volkskundliches aus altbayrischen Gnadenstätten. Beitr. z. einer Geographie d. Wallfahrtsbrauchtums. Augsburg 1930, S. 9 f.

die Brücke zu schlagen zu den Beobachtungen, die für die Rechtssachgeographie belangreich sind. Den Anschluß gewinnen wir, wenn wir von den zahlreich überlieferten und zum Teil noch heute bezeugten Rechtsbräuchen ausgehen. Das, was für sie ermittelt ist, wird sich zuweilen unschwer für die Verfolgung des Wanderns von Rechtseinrichtungen im engeren Sinne nutzbar machen lassen. Das gilt einmal insofern, als die im Bereich des Brauchtums erzielten Einsichten theoretisch-methodologischen Gehalts zugleich in den Dienst der geographischen Erschließung von bestimmten Tatbeständen des eigentlichen Rechtslebens gestellt werden können[1]. Manche der Gesetze, die für die Rechtsbräuche gefunden sind, werden sich auf jene Einrichtungen ohne weiteres übertragen lassen, während in anderen Fällen allerdings die Unterschiede zwischen bloßen Rechtsbräuchen und rechtlich schärfer fixierten Normierungen zu einer abweichenden Beurteilung ihrer Auswirkung im Raume hinleiten müssen[2].

Noch bedeutsamer aber ist, daß so ebenfalls die innerhalb jener Bereiche gesammelten Erfahrungen bei der kartentechnischen Wiedergabe derartiger Gebilde ausgeschöpft werden können. Denn darüber ist kaum ein Zweifel möglich, daß selbst heute noch — längere Zeit nach der Veröffentlichung der selbst nicht mit Karten versehenen, aber die Herstellung solcher nachdrücklich fordernden Abhandlung M.s — der Bestand an ausgeführten Karten mit rechtsgeographischem Inhalt, abgesehen von den bloßen Rechtswortkarten, sehr gering ist[3].

Für die Anfertigung solcher Karten gewähren vor allem die Vorbilder eine Handhabe, welche die volkskundliche und die volkstumskundliche Geographie darbieten. Sie haben — zumal in den letzten Jahren — eine Anzahl von technischen Problemen der Kartenherstellung angegriffen und gelöst, welche, über das bereits bei M. Beigebrachte hinaus, auch für die kartographische Festlegung von rechtlichen Sachverhalten von Belang sind. Als Beispiele können etwa die

---

1) Bemerkungen hierüber auch bei v. Schwerin a. a. O. S. 22 f.

2) Inwieweit für Untersuchungen mit entsprechender Zielsetzung die letzthin wieder stark betonten Beziehungen der Ethnologie zur Rechtswissenschaft auswertbar sind, muß einstweilen dahingestellt bleiben. Vgl. hierzu Trimborn, Grundsätzliches z. Methode d. hist. Rechtsforschung, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. 42 (1927), S. 1—7; Ders., Die Methode d. ethnologischen Rechtsforschung, am gleichen Orte 43 (1928), S. 416—464.

3) Außer den Karten über die Verbreitung der Gesindetermine in den oben S. 45 Anm. 1 angegebenen Arbeiten sowie einigen der Karten v. K.s wüßte ich an Beispielen aus neuerer Zeit nur zu nennen die Beilagen zu der Schrift von K. Krafft, Anerbensitte und Anerbenrecht in Württemberg. Unter besonderer Berücksichtigung von Württembergisch Franken. Tübinger wirtschaftswissenschaftl. Abhandlungen, 3. Heft (Stuttgart 1930), der zwei Karten über die territoriale Verbreitung von Freiteilbarkeit und geschlossener Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes angeschlossen sind. Sie beziehen sich auf einen Gegenstand, der rechtsgeographischer Auswertung in besonderem Maße zugänglich ist (M. S. 32 Anm. 4; Haff S. 14). Wegen der Karten, mit deren Hilfe Steinbach die Entwicklung des Begriffes der gemeindlichen Selbstverwaltung in Deutschland zu verdeutlichen versucht hat, s. unten S. 612.

Erörtungen dienen, die in den Schriften PESSLERS begegnen über den Unterschied zwischen Forschungslücke und Bestandslücke, über die damit verbundenen Aufgaben der kartenmäßigen Erfassung des Verschwindens von Volkstumserscheinungen[1]) und über den Gegensatz zwischen Sach-Gestaltungs-Karte und Form-Verwendungs-Karte, denen sich in der Wortgeographie das ebenfalls von PESSLER geprägte Begriffspaar Sach-Bezeichnungs-Karte und Wort-Bedeutungs-Karte anreiht[2]).

c) Das zuletzt Bemerkte leitet über zu dem, was in Ansehung des Buches von L.-R. zu sagen ist. Bewertet man die Rechtsgeographie lediglich als ein methodisches Hilfsmittel, dem bestimmte Grenzen gezogen sind, so entfallen nach dem früher[3]) Ausgeführten in der Hauptsache die von RICHTER und KÄSTNER erhobenen Bedenken. Die Grundsätze, die bisher entwickelt sind, lassen sich mit gewissen Abwandlungen unschwer auf die von L.-R. behandelten Gebiete übertragen. Bei ihnen scheinen mir, namentlich im Hinblick auf die bei L.-R. im Vordergrund stehenden Erwägungen über das geographische Staatsrecht und Völkerrecht, vor allem zwei Gesichtspunkte der Hervorhebung zu bedürfen. Die Kartenskizzen bei L.-R. beschränken sich durchweg auf eine flächenhafte Darstellung, welche die Ausdehnung und Gliederung des Landes, sowie das Verhältnis zwischen Land und Meer erkennen läßt. Indessen wird es vornehmlich für die Probleme des Staats- und Völkerrechts außerdem vielfach sehr wesentlich mit auf die Gestaltung und Bedeckung der Erdoberfläche ankommen, in denen sich die Erdgebundenheit der einzelnen Staatswesen und Völkergruppen ebenso sinnfällig wiederspiegelt[4]). Weiter ist beachtlich, daß bei ihnen in besonders starkem Ausmaße die Notwendigkeit des Zurückgreifens auf komplexe Sachverhalte in dem bereits gedachten Sinne[5]) erwächst und die kartenmäßige Wiedergabe der einschlägigen Tatbestände eigenen Anforderungen unterwirft. Nähere Erörterungen hierüber kann ich mir jedoch deshalb versagen, weil wir seit kurzem in dem Buche STEINBACHS über die geschichtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland[6]) ein Musterbeispiel dafür besitzen, wie ein eine Mehrzahl verschiedenartiger Organisationsformen in sich schließender Begriff, wie der der gemeindlichen Selbstverwaltung, durch die Aufspaltung in seine Bestandteile und Einzelzüge kartographischer Erfassung und Ausdeutung zugänglich gemacht werden kann. Die STEINBACHsche Schrift, welche die Aufhellung der Zustände der Vergangenheit zugleich in den Dienst der Lösung von Gegenwartsaufgaben stellen will, tut weiter dar, daß für die Rechtskarto-

---

1) W. PESSLER, D. kartographische Darstellung d. Aussterbens von volkskundl. Erscheinungen, Zeitschrift f. Volkskde 1930, S. 242 f., insbes. 248. Vgl. auch K. HELM, Möglichkeiten u. Grenzen d. kartograph. Bestandsaufnahme, Zeitschr. f. Volkskde N. F. IV (1933), S. 233—239.

2) W. PESSLER, Volkstumsgeographisches a. Niedersachsen auf Grund d. Erhebungen d. Volkskde.-Atlasses I—II, Niederdeutsche Zeitschr. f. Volkskde. 9. Jahrg. (1931), S. 83—103. — 3) Oben S. 51/2.

4) S. etwa SÖCHTING, Hist. Vj. 24 (1927), S. 182. — 5) Oben S. 54 zu Anm. 4.

6) Oben S. 42 Anm. 5. Vgl. STEINBACH S. 12 f.

graphie als eine methodische Art des Verfahrens die scharfe Scheidung keine Rolle spielt, die RICHTER in seiner Anzeige der L.-R.schen Arbeit zwischen geschichtlicher Rechtsgeographie und den sonstigen von L.-R. erwähnten Gebieten der rechtsgeographischen Betrachtung macht [1]).

d) Es bleibt noch übrig die Aufgabe, die R.sche Schilderung zu würdigen. Hierbei sind zu berücksichtigen die Andeutungen, die sich bei M. (S. 53/4) und darüber hinaus bei v. K. (S. 43 f.) über die kartenmäßige Einordnung der Tatbestände finden, die den Ausdehnungsbereich der deutschen Stadtrechte im Mittelalter betreffen.

v. K. begnügt sich in vorsichtiger und besonnener Weise damit, unter allem Vorbehalt in den Deckblättern 17—20 seines Buches einen ausdrücklich nicht als erschöpfend bezeichneten Entwurf einer allgemeinen Stadtrechtskarte zu bieten und die Hauptrichtungen zu umschreiben, in denen sich die künftige Erforschung der Verbreitung und der Verwandtschaftsverhältnisse der verschiedenen Stadtrechtsgruppen zu bewegen haben wird. Dreht es sich hierbei auch nur um vorläufige, zum Teil lediglich in den Umrissen skizzierte Ergebnisse, so ist gerade das eingeschlagene Verfahren zu begrüßen, da es nicht Erfolge vortäuscht, die bei dem jetzigen Stande der Dinge, insbesondere bei der geringen Anzahl vorhandener Kartenuntersuchungen, noch nicht zu erzielen sind. Was so erreicht wird, ist aber, daß damit ein tragfähiger Unterbau für das weitere Vorgehen, namentlich auch nach der technischen Seite hin, geschaffen und daß durch die Herausstellung der auftauchenden Probleme eine Grundlage gewonnen wird, die ein planmäßiges und systematisches Weiterarbeiten ermöglicht.

Wie berechtigt die von v. K. geübte Zurückhaltung war, lehrt ein Blick auf die Schrift R.s. Daß sie erhebliche Mängel und Willkürlichkeiten enthält, hat bereits H. MEYER [2]) betont. Abgesehen davon, daß die Verwertung des vorhandenen Schrifttums zuweilen nicht ausreicht, erstrecken sie sich einmal auf die Auswahl des Stoffes, insofern wichtige Stadtrechtsfamilien entweder ganz unberücksichtigt geblieben sind oder als die Behandlung einzelner Stadtrechtskreise Lücken zeigt [3]).

---

1) Im Zusammenhang mit dem Buche STEINBACHS stehen die Schriften, die bei E. ENNEN, Die Entwicklung der Selbstverwaltung in den Städten an der Saar bis zur französ. Revolution (Rhein. Vierteljahrsbl. 3, 1933, S. 1 f., insbes. 1 Anm. 1, 2 Anm. 7 u. 8) angeführt sind, vor allem der Aufsatz von E. BECKER, Die Gemeindeverfassung in Nassau seit Ausgang d. 18. Jhds., Rhein. Vierteljahrsbl. 2 (1932), S. 19—42 (mit 5 Karten). S. hierzu noch HEIMPEL, Z. Gesch. d. deutschen Gemeinde. Hist. Jahrb. 52 (1932), S. 517 bis 528. — Interessante Gesichtspunkte auch bei HALL, Das Kartenbild als Integrationsfaktor des Staates, AÖR. N.F. 22 (1932), S. 54—73.

2) H. MEYER, Neue Studien z. Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, Mühlh. Geschichtsbl. 30 (1929/30), S. 226–240, vornehml. S. 226—231.

3) In ähnlichem Sinne äußern sich v. KÜNSSBERG, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 44 (1931), S. 598—600, u. G. KISCH, H. Z. 144 (1931), S. 184/85. Ablehnend gegenüber den Aufstellungen R.s für die Rechtskreise von Dortmund, Soest u. Münster E. SCHULTE, Zur Rechtsgesch. d. Niederstifts Münster, Westfalen XVIII (1933), S. 43—51, insbes. 44 zu Anm. 2, unter Anführung d. Untersuchungen von D. KOHL „Das Oldenburger Stadt-

Fast noch schwerer jedoch als diese Anstände wiegt im Zusammenhang unserer Untersuchungen die Grundthese des Verf. Sie geht, wie schon berührt wurde, dahin, daß die Ausbreitung der deutschen Stadtrechte in erster Linie durch geographische Verhältnisse bedingt sei, und gelangt daher zur Umschreibung von Rechtskreisen, die insgesamt eine flächenmäßige Begrenzung aufweisen. Nun sind selbstverständlich auch geographische Beziehungen der verschiedensten Art bei der Übertragung von Stadtrechten von Bedeutung. Aber kennzeichnender als die von R. geschilderte Form der Ausdehnung scheint mir doch die Tendenz der Verbreitung zu sein, die sich im Verfolg gewisser Straßenzüge, vor allem solcher des Fernverkehrs, entfaltet, bei denen aber nicht etwa immer ein gradliniger Verlauf, sondern häufig auch eine weitgehende Aufteilung und Verästelung zu beobachten ist. Es lassen sich hier nicht selten ähnliche Vorgänge feststellen, wie sie Trier für die Geographie der Heiligen ermittelt hat[1]). Übereinstimmend ist ferner die Tatsache, daß wiederholt Verpflanzungen begegnen, denen auch mit dem Begriff der „Straße“ nicht beizukommen ist, die vielmehr stark irrationale, in ihrem Anlaß nicht schlechthin erkennbare Züge tragen.

Endlich fällt ins Gewicht, daß es eine ganze Anzahl von Erscheinungen gibt, für die von dem Standpunkt R.s. aus kaum eine brauchbare Erklärung zu gewinnen ist. Ich denke dabei etwa an die Tatsache, daß ein und dieselbe Stadt nacheinander mit dem Rechte verschiedener Städte bewidmet wird, daß zwar eine Belehnung mit dem Rechte einer bestimmten Stadt erfolgt, aber die Mutterrechtsstadt nicht zugleich Oberhof der bewidmeten Stadt wird, daß die Oberhofstellung sich lediglich auf einzelne Gebiete — nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, dagegen nicht Strafsachen — erstreckt, daß sich später ein Wechsel des Oberhofs vollzieht u. dgl. mehr. Auch die Verflechtungen, die daraus entspringen, daß eine bewidmete Stadt ihrerseits das Mutterrecht mit oder ohne Änderungen an andere Gemeinwesen weiter überträgt und daß dabei Kreuzungen eintreten, gelangt bei R. nicht zur Geltung.

Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, daß eigene Anforderungen an die kartographische Wiedergabe der einschlägigen Sachverhalte zu stellen sind und daß gerade auf diesem Gebiete mit der Notwendigkeit zu rechnen ist, durch erläuternde Zusätze das Bild, das die Karte gewährt, und das nicht von vornherein aus sich selbst verständlich ist, zu erklären. Es ist das ein Umstand, den bereits v. K. sehr nachdrücklich unterstrichen hat. Wenn, wie v. K. (S. 46 Anm. 128) bemerkt, für eine Auswertung seiner Karten ein Begleittext von 500 bis

---

recht. Seine äußere Gesch. u. handschriftl. Überlieferung“, Oldenburger Jahrb. XXXIV (1930), S. 1—65, und „Das ältere Verfassungsrecht d. südoldenburg. Städte“, Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 9 (1932), S. 155—179, sowie unter Bezugnahme auf die eigenen Darlegungen Schultes über die westfäl. Stadtrechtskreise in dem demnächst erscheinenden 2. Bande der im Auftrage d. Provinz Westfalen herausgegebenen Denkschrift „Der Raum Westfalen“ (Berlin, Reimar Hobbing, 1931 f.).

1) H. Z. 134, S. 322 f. Vgl. auch oben S. 59 zu Anm. 1—4.

800 Seiten nicht überraschend sein würde, so erhellt daraus zur Genüge, daß hier der kartographischen Erfassung der auftauchenden Probleme Hindernisse erwachsen, die den Schwerpunkt für die Beantwortung der sich ergebenden Fragen nicht in die Karte, sondern in die Erläuterung zu legen nötigen. Wie weit die Wirkungsmöglichkeiten der Karte in dieser Richtung überhaupt reichen, läßt sich erst beurteilen, wenn in stärkerem Ausmaße als bisher ausgeführte Karten vorliegen[1]). Ehe nicht durch weitere Untersuchungen die wichtigsten Stadtrechtsgruppen ergriffen sind und über die tatsächlichen Zustände Klarheit geschaffen ist, ehe nicht in Verbindung hiermit auch die Methodik des Verfahrens im Einklang mit dem vorher Bemerkten wesentlich verfeinert ist, werden endgültige Ergebnisse kaum zu erwarten sein. Wird allerdings in wissenschaftlich einwandfreier Weise den zu stellenden Anforderungen genügt, so dürfte es sich um ein Gebiet handeln, auf dem die kartographische Ausdeutung von Rechtserscheinungen auf außergewöhnlich dankbare Aussichten stoßen wird.

VI. Zusammenfassend ist zu behaupten, daß wir es bei der Rechtskartographie mit einer Disziplin zu tun haben, der wichtige und bedeutsame Ziele winken. Lassen wir die zu einseitig eingestellte und im wesentlichen mißlungene Schrift R.s beiseite, so weisen die Arbeiten von M. und v. K., mit den aus unseren früheren Darlegungen ersichtlichen Einschränkungen auch die von L.-R., vielversprechende Ansätze auf. Ein Fortschreiten auf den Wegen, die vor allem M. und v. K. gebahnt haben, dürfte noch manche Erträge insbesondere für die rechtsgeschichtliche Forschung erbringen und die Hoffnung als begründet erscheinen lassen, daß die Rechtskartographie, namentlich die rechtsgeschichtliche Kartographie, in absehbarer Zeit als vollwertiges und gleichberechtigtes Glied in den Kreis der von dem Begriff der Kulturgeographie umschlossenen Wissenszweige einrücken wird.

---

1) Außer den bei v. K. (S. 43 f.) und bei R. an verschiedenen Orten erwähnten Beispielen sind etwa zu nennen die Arbeiten von W. Weizsäcker, Die Ausdehnung d. deutschen Rechtes in Osteuropa. Staat und Volkstum. Bücher d. Deutschtums 2 (Berlin 1926), S. 549—567, von W. Becker, Magdeburger Recht in d. Lausitz, Deutschrechtl. Forschungen, hrsg. v. G. Kisch, 3. Heft (Stuttgart 1931) sowie die oben S. 62 Anm. 3 aufgezählten Schriften. S. ferner die Angaben bei H. F. Schmid, Z²RS. XLIX (1929), S. 707 Anm. 3.